

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Der Kreistag trifft - vorbehaltlich des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Honnef - folgende Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln (KSK) und weist die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in der Zweckverbandsversammlung der KSK nach § 26 Abs. 5 Satz 4 Kreisordnung NRW (KrO NRW) an, wie folgt zu votieren:**
 - 1. Die Stadtparkasse Bad Honnef wird von der Kreissparkasse Köln nach § 27 Abs. 1 Satz 1, 2. Fall des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG -) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) zum 1. August 2019 nach Werten der Jahresschlussbilanz zum 31. Dezember 2018 aufgenommen.**
 - 2. Mit Vollzug der Aufnahme verliert die Stadtparkasse Bad Honnef ihre eigenständige Rechtspersönlichkeit. Träger der vereinigten Sparkasse wird ab dem 1. August 2019 - vorbehaltlich der sparkassenrechtlichen Genehmigung - der Zweckverband für die KSK.**
 - 3. Dem nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SpkG zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband für die KSK und der Stadt Bad Honnef über die Aufnahme der Stadtparkasse Bad Honnef durch die KSK (Anhang 1) wird zugestimmt.**
- II. Der Kreistag stimmt dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis über die Vertretung der Mitglieder des Zweckverbands für die KSK in den Organen des Zweckverbandes für die KSK und im Verwaltungsrat der KSK zu (Anhang 2).**
- III. Der Kreistag stimmt der als Anhang 3 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bad Honnef im Zusammenhang mit der Aufnahme der Stadtparkasse Bad Honnef durch die Kreissparkasse Köln zu (Anhang 3).**